

K. Winterfeld
8-2007
Vortrag

"Das sächsische Kulturraumgesetz – ein Modell des Übergangs oder für die Dauer? Zu Konzept, Wirkungen und Zukunftsperspektiven des Kulturraumgesetzes"

Ich möchte Ihnen das sächsische Kulturraumgesetz als ein Modell zur Kulturfinanzierung und zur Steuerung von öffentlicher Kulturförderung vorstellen.

Das Kulturraummodell gilt vor allem deshalb als beispielgebend, da es mit ihm gelungen ist, der regional bedeutenden Kultur in Sachsen seit 1994 eine solide finanzielle Basis zu geben. Besonders wichtig ist dabei, dass damit die kulturelle Verödung vor allem ländlicher Räume verhindert werden konnte. Zudem sind die demokratischen Mechanismen der Entscheidungsfindung zur Vergabe der Kulturfördermittel besonders hervorhebenswert.

In meinen Ausführungen stütze ich mich vor allem auf eine von mir im vergangenen Jahr abgeschlossene Untersuchung. Sie wurde im Leipziger Universitätsverlag veröffentlicht und trägt den Titel:
Das sächsische Kulturraumgesetz – Eine Bilanz nach elf Jahren. Ergebnisse einer sozialwissenschaftlichen Untersuchung.

Drei Jahr zuvor hatte ich gemeinsam mit Kollegen die Studie:
Kulturelle Potenzen regionaler Entwicklung. Das Beispiel Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien abgeschlossen, die ebenfalls im Leipziger Universitätsverlag veröffentlicht wurde.

Bevor ich Ihnen die Wirkungsweise des Kulturraummodells vorstelle, möchte ich kurz auf die Vorgeschichte des Gesetzes eingehen.

Sachsen ist eines der Bundesländer mit der dichtesten Kulturlandschaft. So befinden sich von den 20 so genannten Blaubuch-Einrichtungen 8 in Sachsen.

(Das Blaubuch Kultur ist das Verzeichnis der wichtigsten gesamtstaatlich bedeutsamen Kultureinrichtungen der neuen Länder.)

Traditionell hat Sachsen dabei eine besonders dichte Theater- und Orchesterlandschaften.

Dazu gehören:

– **15 professionelle Theater und Orchester**
davon allein 5 sog. A-Orchester (- mit mehr als 90 Musiker – in ganz Dtlid. ca. ein Dutzend A-Orchester)

- Gewandhausorchester Leipzig
- Dresdner Philharmonie
- Sächsische Staatskapelle Dresden
- Schumann-Philharmonie Chemnitz (Oper)
- MDR - öffentlich-rechtlich

- **270 Museen/ Sammlungen**
- **Projekte und Einrichtungen wie Dok-Film-Festival in Leipzig/ Euroscene/ Lausitzer Musiksommer/ Dresdner Filmfest / Zoos etc.**
- **Vielzahl Soziokultureinrichtungen (ca. 50 in LAG Soziokultur)**
- **über 800 Bibliotheken**

Die Gründe für die Dichte der sächsischen Kulturlandschaft sind vor allem in der Geschichte zu suchen. Sachsen war seit dem ausgehenden Mittelalter eines der reichsten deutschen Länder. Dieser Reichtum fand seinen Ausdruck auch in Investitionen in die Kultur. Infolgedessen kamen bis in die DDR-Zeit immer neue Kultureinrichtungen hinzu.

Angesichts dieser Ausgangslage war es nicht verwunderlich, dass Kultur in Sachsen Kultur einen hohen Verfassungsrang erhielt. So besagt **Art. 1:** der Verfassung des Freistaates: „Sachsen ist ein demokratischer, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Kultur verpflichteter sozialer Rechtsstaat.“

Der **Artikel 11 der Verfassung** definiert zudem das sog. Kulturstaatsgebot und besagt letzten Endes, dass die Kulturförderung sogar unter möglicherweise schwierigen finanziellen Abwägungen nicht zur Disposition stehen kann.

Das 1993 beschlossene Kulturraumgesetz kann nun mehr oder weniger auch als eine Art Umsetzung dieses Kulturstaatsgebotes betrachtet werden. Die Kultur wird mit ihm als kommunale Pflichtaufgabe definiert. (Diese Hervorhebung ist nur vor dem Hintergrund zu verstehen, dass Kulturförderung sonst als mehr oder weniger freiwillige Aufgabe betrachtet wird. Somit steht sie beim Anfertigen von Streichlisten meist ganz vorn.)

Zum Hintergrund des KRG gehört aber vor allem auch, dass seit 1992 die einigungsbedingte Sonderfinanzierung der ostdeutschen Kultur sukzessive verringert wurde. Somit galt es, Anschlussmodelle zu finden.

Das Kulturraumgesetz stellte nun so ein Anschlussmodell dar. Es zielt vor allem auf die Förderung der nicht staatlich getragenen Kultur in den Regionen.

Diese Anmerkung ist wichtig, da das Kulturraummodell nur eine Säule der Kulturförderung in Sachsen darstellt. Daneben gibt es nach wie vor die unmittelbare Kulturförderung durch den Freistaat bzw. die Kultureinrichtungen, die unmittelbar durch das Land unterhalten werden. Dazu gehören bspw. die Staatlichen Kunstsammlungen und die Semperoper in Dresden oder das Völkerkundemuseum in Leipzig.

Die Kulturdichte wird auch daran erkennbar, dass Sachsen mit ca. **167 Euro pro Einwohner die höchste Kulturfinanzierungs-Quote aller deutschen Flächenländer aufweist** (nur Berlin höher: 185 Euro, Summe sämtlicher Kulturmittel in Sachsen ca. 350 Mill. Euro [inklusive Kulturbauten])

Den Kern der Kulturförderung des Freistaates Sachsen bildet dabei aber zweifellos die Förderung über das Kulturraummodell. Ihm liegt das 1994 in Kraft getretene Kulturraumgesetz zugrunde.

Zunächst möchte ich Ihnen die Kernelemente und somit die Wirkungsweise des Kulturraummodells vorstellen.

1. der Zusammenschluss von Landkreisen und kreisfreien Städten zu Kultur-Zweckverbänden mit dem Ziel, Kulturangebote gemeinsam solidarisch zu finanzieren (8 ländliche + 3 urbane Kulturräume; verfassungsrechtlich bedenklicher Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung: „Zwang zur Solidarität“), **[Kulturraumkarte]**
2. der Finanzausgleich mit dem Freistaat Sachsen: Landeszuwendungen in Höhe von 86,7 Mill. Euro an die 11 Kulturräume (ursprünglich 76,7 Mill. Euro; Zweckbindung der Mittel; ca. die Hälfte der Mittel entfällt auf die ländlichen, die andere Hälfte auf die drei urbanen Kulturräume),
3. die Erhebung einer selbst festgelegten Kulturumlage durch Landkreise und kreisfreie Städte und die Kopplung der Höhe der Finanzausweisungen des Freistaates an die Höhe der durch die Kulturumlage gewonnen Mittel im Verhältnis von 2:1 (insgesamt: 24,1 Mill. Euro; ursprüngliches Verhältnis 1:1),
4. die angemessene finanzielle Beteiligung der Kommunen durch den so genannten Sitzgemeindeanteil (gegenwärtig insgesamt 12,6 Mill. € in ländlichen Kulturräumen [gesamt: 44,1 Mill. €]),
5. die Etablierung der Kulturraumgremien (Kulturkonvente, Kulturbeiräte und spartenbezogene Facharbeitsgruppen),
6. die Festlegung von Kultur als Pflichtaufgabe der Kommunen und die Autonomie der Kulturräume, selbst über die Förderung zu entscheiden,
7. regionale bedeutende Kultur als Förderschwerpunkt und auf die Regionen bezogener Strukturauftrag (Anpassung der Kulturlandschaft/Gesetz des Überganges).

Neben der Regelung der Finanzflüsse stellt insbesondere der gesetzlich vorgeschriebene Zusammenschluss von Landkreisen und kreisfreien Städten zu Zweckverbänden, d.h. zu den Kulturräumen, das tragende Fundament des Kulturraummodells dar.

Ausschlaggebend für den bis in die Gegenwart gültigen Zuschnitt der Kulturräume waren vor allem drei Gesichtspunkte:

- a) die vorgegebene Gliederung der kulturellen Infrastruktur, das heißt insbesondere die Existenz gemeinsam zu unterhaltender

- kostenintensiver Kultureinrichtungen (Gruppierung um mindestens ein Theater/Orchester),
- b) das Vorhandensein von Identitätskonstrukten (bspw. für Oberlausitz-Niederschlesien, Vogtland oder Erzgebirge) und
 - c) administrative Gegebenheiten (Grenzen der Landkreise/kreisfreien Städte bildeten kleinste mögliche Einheit).

Die derart gebildeten ländlichen Kulturräume sind dabei in der Rechtsform des Zweckverbandes verfasst. Definierter Zweck ist die gemeinsame Förderung von Kunst und Kultur durch die zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften. Wichtig ist diese Zweckbestimmung u.a. auch, da damit die Zweckbindung der Finanzmittel einher geht.

Die Wirkungsmechanismen des KRG zielen dabei vor allem auf die ländlichen Räume. Für die drei sächsischen Großstädte Leipzig, Dresden und Chemnitz ist es demgegenüber mehr oder weniger ein reines Zuschussmodell. Das heißt für sie wird vermittelt über das Kulturraumgesetz jährlich ein fester Zuschuss des Landes für kulturelle Zwecke garantiert, ohne das andere bedeutende Elemente des Gesetzes wirksam werden.

Alles in allem lässt sich **zusammenfassen**, dass das Kulturraummodell im Kern ein **Finanzlastenausgleichsverfahren** zwischen Freistaat / Landkreisen bzw. kreisfreien Städten und Kommunen darstellt. Es regelt auf Basis regionenbezogener Zusammenschlüsse die Erhebung und Verteilung von Finanzmitteln für kulturelle Zwecke von regionaler Bedeutung. Insgesamt werden durch Landeszuschüsse, Kulturumlage der Kreise und Sitzgemeindeanteile jährlich ca. 123,4 Mill. € erhoben und verteilt. Bedeutsam ist dabei vor allem, dass dadurch zusätzlich Gelder aus Kommunen und Landkreisen mobilisiert werden. (FAG-Mittel, Kulturumlage)

Ich werde Ihnen nun einige zentrale Aussagen meiner Studie wiedergeben. Wichtigste Aufgabe der Untersuchung war es, die Wirkung des Kulturraummodells einzuschätzen.

Anrede!

Das Kulturraumgesetz ist zweifellos ein Erfolgsmodell. Es hat sich dabei bewährt, die dichte sächsische Kulturlandschaft zu erhalten. So konnte seit 1993 – trotz einiger Fusionen – der Spielbetrieb an allen Standorten professioneller Theater- und Orchester aufrecht erhalten werden. In einigen Sparten konnte das Angebot sogar noch ausgebaut werden. Dies gilt beispielsweise für den Museumsbereich.

Verluste sind demgegenüber in der einst vor allem lokal verankerten „Breitenkultur“ festzustellen. Ursache dafür ist vor allem, dass viele der Angebote infolge der fehlenden regionalen Bedeutsamkeit nach dem Kulturraumgesetz nicht förderfähig waren.

Insbesondere die Mitarbeiter von kulturraumgeförderten Institutionen wissen zudem das stabile finanzielle Fundament und die Planungssicherheit zu schätzen, die ihnen das Gesetz gibt.

(Hintergrund: Kulturraummittel nicht von Haushaltssperren /-Kürzungen betroffen, sie sind somit auf die gesamte Laufzeit des Gesetzes bezogen die sichersten Mittel)

Wichtigste Grundlage für den Erfolg des Kulturraummodells ist zweifellos, dass in einem solidarischen Kraftakt erhebliche Finanzmittel durch den Freistaat, die Landkreise und die Kommunen zur Verfügung gestellt werden.

Ein wichtiger Begleiteffekt dessen ist, dass durch Kulturumlage und Sitzgemeindeanteil die Verankerung der Kultureinrichtungen in den Landkreisen und Kommunen erhalten bleibt. Dies beruht darauf, dass das Geld für die Kultur nicht irgendwoher aus Dresden kommt, sondern ein erheblicher Teil in den Gebietskörperschaften selbst aufgebracht werden muss.

(Kehrseite ist allerdings , dass sich das Land damit auch ein Stückweit seiner Verantwortung entledigt.)

Zu erkennen ist noch immer, dass das Kulturraummodell ursprünglich vor allem für die Erhaltung der großen professionellen Theater und Orchester konzipiert war. So erhalten die beiden Sparten bis heute fast zwei Drittel der gesamten Kulturraummittel. Andererseits verschaffte gerade die Öffnung für die anderen Kunst- und Kultursparten dem Kulturraummodell den breiten Rückhalt.

Eine wichtige Basis für den dauerhaften Erfolg des Modells ist, dass es gelang, leistungsfähige Kulturstrukturen zu schaffen. Damit wurde ein wichtiger Auftrag erfüllt, den der Gesetzgeber den Kulturräumen 1993 mit auf den Weg gegeben hat.

Zum Aufbau leistungsfähiger Kulturstrukturen trugen insbesondere bei

1. der Aufbau von spartenübergreifenden Netzwerken (Akteure kennen sich nun innerhalb des Kulturraumes – arbeiten zusammen),
2. die engere Kooperationen und teils die Fusionen von Einrichtungen (Fusion: Plauen-Zwickau; enge Kooperation: Bautzen-Görlitz-Zittau),
3. veränderte Rechts- und Betriebsformen,
4. die Einführung von Haustarifverträgen,
5. der Abbau von Arbeitsplätzen,
6. und eine gezielte Einflussnahme auf die Qualität der Kulturangebote.

Die Tiefe des Wandels, der stattgefunden hat, lässt sich ermessen, wenn berücksichtigt wird, dass es heute nur noch einen Kulturraum gibt, in dem Theater und Orchester in der gleichen Rechtsform- und Betriebsform verfasst sind wie 1993.

Darüber hinaus gehören die sächsischen Theater heute zu den kostenbewusstesten Deutschlands. So ergab ein Vergleich des Betriebszuschusses pro Besucher, dass sämtliche kulturraumgeförderten Theater in ihrer Sparte unter dem bundesdeutschen Durchschnitt liegen. (Auswertung auf Basis der Statistik des Bühnenvereins)

Die zugrunde liegenden Leistungen lassen sich dann erst richtig ermessen, wenn berücksichtigt wird, dass der Erhalt der dichten sächsischen

Kulturlandschaft in den Regionen und ihr Umbau trotz eines zwischen 25 und 40 Prozent liegenden realen Wertverlustes der Zuschüsse bis zum Jahr 2004 gelang.

Im Ergebnis des geschilderten Umbaus hat sich in Sachsen eine kommunal basierte, auf die Regionen bezogene Kulturstruktur etablieren können, die es so vorher nicht gab.

Ausschlaggebend für diese neue Qualität war vor allem, dass die Kulturräume einerseits einen regionalen Rahmen für diesen Wandel gegeben haben und andererseits als Organisationseinheiten selbst aktiv wurden.

Das heißt, die Kulturräume selbst haben den Wandel vorangetrieben. Das ließ sich bspw. gut bei der Bildung des Kulturraumtheaters in Annaberg, bei der Etablierung von kulturraumbezogenen Bibliotheksnetzen in Oberlausitz-Niederschlesien und im Vogtland oder bei der Profilierung des Mittelsächsischen Kultursommers beobachten.

Akteure, die diesen Wandel vorgebracht haben, sind die 1993 neu geschaffenen Gremien der Kulturräume. Die Etablierung der demokratischen Abstimmungs- und Entscheidungsprozeduren in den ländlichen Kulturräumen ist zweifellos als Erfolg zu werten. So wird von den Landräten und Oberbürgermeistern in den Kulturkonventen vor allem auch auf Basis der Fachkompetenz der Kulturbeiräte und Facharbeitsgruppen entschieden. (95 bis 98 % der Entscheidungen auf dieser Basis)

(Querverweis auf Organigramm zur Gremienarbeit im Handout)

In der Gremienarbeit findet letztendlich ein Zusammenspiel von **politischer Macht** (Landräte / OBMs) – **fachlicher Kompetenz** (Kulturbeiräte / Facharbeitsgruppen) und professionellem **Kulturmanagement** (Kulturraumsekretariate) statt.

Somit beruht die Umsetzung des Kulturraumgesetzes in der Regel auf einem breiten Konsens, der zwischen politischen Entscheidungsträgern und versierten Fachleuten gefunden wird. Hervorhebenswert ist in diesem Zusammenhang vor allem, dass die Entscheidungen über die Kulturförderung nicht in der Ferne, sondern in den Regionen selbst fallen.

Ein Nebeneffekt dieser Verlagerung der Entscheidungen in die Region ist, dass die KE um ihre Verankerung vor Ort bzw. im Kulturraum bemühen müssen. Dadurch hat sich der regionale Bezug verstärkt. (Bsp. Theater Freiberg/Döbeln spielt in Mittweida)

Dabei wird diese Verlagerung der Entscheidungen in die Regionen insbesondere von den größeren Theatern durchaus auch kritisch gesehen. Unterstellt wird, dass auf Landesebene eher eine größere Fachkompetenz vorzufinden wäre. (Hoffen auf größere Finanzierungssicherheit.... – aber Illusion)

In der Folge des Kulturraummodells trat eine Hochkonzentration von Zuständigkeiten für die regional und überregional bedeutende Kultur von der kommunalen Ebene auf die der Kulturräume ein. Entscheidendes Förderprinzip stellt die regionale Bedeutsamkeit der kulturellen Institutionen und Vorhaben dar. Die Kulturräume definieren nun selbst, was regional bedeutsam ist und welche Kultur somit gefördert wird.

Erst dadurch konnte der Kulturbereich ein Stückweit den gewachsenen Herausforderungen gerecht werden, die sich den Kommunen und Landkreisen im Zuge des Umbaus der Gesellschaft in Ostdeutschland – aber auch von Europäisierung und Globalisierung stellen.

So ist in diesem Zusammenhang besonders hervorzuheben, dass mit dem Kulturraumgesetz ein tragfähiges Modell zur Regelung der Beziehungen zwischen Großstädten und ländlichen Regionen im Kulturbereich gefunden wurde.

Wie Sie sicher wissen, hat man sich in vielen anderen Regionen Deutschlands und Europas demgegenüber entschieden, durch eine immer stärkere Konzentration der zur Verfügung stehenden Ressourcen auf wenige große Städte, diese Ballungsräume zu Lasten des „platten Landes“ zu stärken.

Dadurch, dass nun ca. 50 % der Landeszuschüsse für die Kulturräume in den nicht-großstädtischen Raum fließen, wurde die weitergehende Abkopplung der ländlichen Regionen im Kulturbereich zumindest gebremst.

Dabei spielt die Kultur in den Regionen nicht nur unmittelbar als Wirtschaftsfaktor eine Rolle, sondern vermittelt den Einwohnern auch ein Stückweit Optimismus, Lebensqualität und Identität.

Dies gewinnt insbesondere angesichts des demographischen Wandels – der sich in Sachsen insbesondere durch die Abwanderung von Fachkräften an Brisanz ausdrückt – an Bedeutung.

Ganz klar muss gesagt werden: Ohne das Kulturraumgesetz gäbe es in Orten wie Görlitz, Annaberg, Döbeln, Riesa oder Bad Lausick mit höchster Wahrscheinlichkeit keine professionellen Theater und Orchester mehr. Und auch an anderen Theaterstandorten wären häufig sicher nur noch Rudimente anzutreffen. Vergleichbares ließe sich für andere Kulturangebote sagen.

Zu den positiven Wirkungen des Kulturraummodells zählen darüber hinaus die Verbesserung von Qualität und Professionalität der Kulturarbeit.

Mechanismen, die dazu beigetragen haben, sind:

- a) die gezielte Förderung von qualitativ hochwertigen Angeboten; Mittel dazu sind beispielsweise die Erarbeitung von Bewertungskriterien und einzuhaltende Qualitätsstandards sowie von Förderrichtlinien (Bsp. Mindeststandards für Medienbeschaffung in Bibliotheken),
- b) die gezielte Förderung von Fachpersonal (Fachpersonal als Voraussetzung für die Förderung von Museen etc.),
- c) die langfristige – teils indirekte – Evaluation der Kulturangebote oder die „Fachaufsicht“ und Beratung durch versierte Personen in den Kulturbeiräten und Facharbeitsgruppen,
- d) die Kooperationen und Fusionen von Einrichtungen, die u.a. zu einer „Auslese“ qualitativ hochwertiger Angebote bzw. zu einer Konzentration von Ressourcen führte.

Zu den positive Wirkungen des Kulturraummodells zählt zudem seine vernetzende Wirkung. So arbeiten die Akteure heute über Grenzen von Kommunen und Landkreisen und selbst Kulturräumen zusammen.

Beispielsweise findet alljährlich ein Erfahrungsaustausch aller sächsischer Kulturraumsekretäre statt. Die Treffen der Facharbeitsgruppen einer

Kunstsparte geben nicht nur Anlass über Fördermittel zu entscheiden, sondern häufig auch, weitere Kooperationen zu vereinbaren und Erfahrungen auszutauschen.

Darüber hinaus hat das Kulturraummodell zur gezielten Strukturierung der Kulturlandschaft beigetragen. Wichtigste Mittel dazu sind die Förderrichtlinien, kulturpolitische Leitlinien und Kulturentwicklungsplanungen, die die Kulturräume beschlossen haben.

Zu den Erfolgen des Kulturraummodells dürfte zweifellos auch zählen, dass es über das Kulturraumgesetz gelang, das Engagement sehr vieler Bürger zu mobilisieren. So arbeiten allein 800 Akteure mehr oder weniger ehrenamtlich in den Kulturbeiräten und Facharbeitsgruppen in Sachsen mit. Sie repräsentieren die verschiedenen Kunst- und Kulturgenres und stellen die getroffenen Entscheidungen auf ein breites Fundament.

Nicht zu vergessen ist das sehr große Engagement der Akteure in den Kultureinrichtungen und -Initiativen selbst. So arbeiten inzwischen beispielsweise fast alle kulturraumgeförderten Theater und Orchester in Sachsen nach Haustarifverträgen. Mit ihnen wird in der Regel teils seit mehreren Jahren auf Gehaltserhöhungen oder andere tarifliche Leistungen verzichtet. Ohne dieses Entgegenkommen und das breite ehrenamtliche Engagement wäre die sächsische Kultur um ein Vielfaches ärmer.

Nicht zu unterschätzen ist darüber hinaus die Bedeutung des „kulturfreundlichen Klimas“, das in Sachsen auf Basis des Kulturraumgesetzes erhalten blieb. So spielt das Kulturraumgesetz auch in den drei urbanen Kulturräumen eine große Rolle, in denen einige Wirkmechanismen – wie die Kulturkonvente oder die Kulturumlage – keine Bedeutung haben. Wichtig für die Kultur der Großstädte ist beispielsweise die Festlegung der so genannten „Kulturpflicht“ der Kommunen und die Zweckbindung der zugewiesenen Landesmittel für Kunst und Kultur.

Meine sehr geehrte Damen und Herren,

Ich komme nun zu meinem letzten Gliederungspunkt: - dem Ausblick

Das Kulturraumgesetz war ursprünglich als Gesetz des Überganges konzipiert. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass es nach 10 Jahren nicht mehr nötig sein würde. Dann sollten die Kommunen und Landkreise wieder in der Lage dazu sein, ihre Kultur eigenständig zu unterhalten. Der schwerwiegende Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungshoheit, die das Gesetz letztendlich darstellt, würde dann nicht mehr nötig sein, so die damaligen Hoffnungen.

Infolgedessen wurde seine Laufzeit bis 2004 befristet. Nach einer ersten Verlängerung bis zum Ende des Jahres 2007 wird gegenwärtig über eine Verlängerung bis 2011 oder auch eine vollständige Entfristung verhandelt.

Wie sie alle wissen, hatte sich einst nicht nur Helmut Kohl in seiner Einschätzung getäuscht, wann im Osten blühende Landschaften zu erwarten seien. Ausdruck dessen ist auch die jüngst erfolgte Verlängerung des Solidarpaktes für die ostdeutschen Länder bis zum Jahr 2019.

Ausgegangen wurde im Zuge der Verhandlungen um den Solidarpakt davon, dass die kommunale Finanzkraft zumindest bis zu diesem Zeitpunkt unterproportional bleiben wird. Infolgedessen ist auch bezogen auf die kommunale Leistungskraft eine neuerliche Verlängerung des KRG gerechtfertigt.

Zur gegenwärtigen Debatte um eine Verlängerung des Kulturraumgesetzes lässt sich infolgedessen zusammenfassen, dass

1. der kulturraumgeförderte Bereich in Sachsen seine – ihm per Gesetz – verordneten Hausaufgaben erledigt hat, indem eine leistungsfähige Kulturstruktur geschaffen wurde,
2. aber trotz dieser Leistung die Kommunen auch auf absehbare Zeit nicht in der Lage sein werden, ihre Kultur allein zu unterhalten.

Vor allem deshalb ist eine Verlängerung des Kulturraumgesetzes dringend geboten.

Darüber hinaus existiert ein zweiter – nicht minder gewichtiger – Grund für eine Verlängerung:

Er besteht darin, dass die beschriebene neue Qualität der sächsischen Kulturlandschaft sowohl einer institutionellen als auch einer finanziellen Basis bedarf.

Insofern wäre Grund genug für eine Entfristung des Kulturraumgesetzes gegeben.

Obwohl nun selbst im Koalitionsvertrag der beiden sächsischen Regierungsparteien CDU und SPD eine Verlängerung des Kulturraumgesetzes bis zum Jahr 2011 vereinbart worden ist, besteht durchaus keine Sicherheit über eine Fortführung des Kulturraummodells in seiner bewährten Form. Insider befürchten vor allem eine schleichende Aushöhlung der genannten positiv wirkenden Mechanismen.

Wohl vor allem deshalb, da die Gegner des Kulturraumgesetzes sich infolge der Erfolge des Modells kaum offen zu äußern wagen, zentriert sich die Debatte dabei um die im kommenden Jahr in Sachsen bevorstehende Kreisgebietsreform.

Von einer Kreisgebietsreform – wie sie jetzt in der öffentlichen Diskussion – ist, würden Kernelemente des Kulturraumgesetzes unmittelbar betroffen. So gehen bspw. einigen der Zweckverbände buchstäblich die Mitglieder verloren. Das heißt in 6 Fällen ist die Rechtsform Zweckverband nicht mehr anwendbar, da dann Landkreis und Kulturraum identisch sind. Hintergrund dafür ist, dass mindestens zwei Mitglieder die institutionelle Basis eines Zweckverbandes bilden müssen.

Wenn nun aber Kulturraum und Landkreis identisch wären, hätte das weitere gravierende Folgen. So wäre im Kulturkonvent, der bisher aus den Landräten und Oberbürgermeistern der im Zweckverband zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften gebildet wurde, nur noch ein einziger Vertreter übrig.

In der Folge wäre auch das bewährte System der Entscheidungsfindung über die konkrete Kulturförderung in den Regionen nicht mehr praktikierbar.

Zudem könnte auch die Kulturumlage, die bisher alle Mitglieder der Zweckverbände zu zahlen hatten, nicht mehr in der bisherigen Form erhoben werden.

Das geschilderte Modell, nach dem Landkreis und Kulturraum identisch wären, wird gegenwärtig vor allem von einigen Landräten offen favorisiert. Sie erhoffen sich dadurch – salopp gesagt – die alleinige Verfügungsgewalt über die Kulturraummittel.

Allerdings birgt diese Variante nicht nur die Gefahr einer Entdemokratisierung, sondern vor allem auch einer existenziellen Bedrohung des gesamten Kulturraummodells. So ließen sich dann verfassungsrechtliche Bedenken ableiten, inwieweit ein Kulturraumgesetz überhaupt noch notwendig sei. Vielmehr könnten die Landkreise fordern, dass ihnen die bisher für die Kultur gedachten Landesmittel unmittelbar und ohne die entsprechende Zweckbindung überwiesen würden.

Im schlimmsten Falle könnte dies bedeuten, dass die Zuschüsse, die der Freistaat für die Kultur aus den Mitteln des Finanzausgleichsgesetzes zwischen Land und Kommunen zuschießt, infrage gestellt werden. Mit einem Finanzvolumen von ca. 30,7 Millionen Euro sind die Mittel, die aus dem Fond für den Finanzausgleich mit den Kommunen stammen, aber eine tragende Säule des Modells.

Wie Praxiserfahrungen aus der Vergangenheit lehren, würden der Kultur damit finanzielle Einbußen in Millionenhöhe drohen. Denn zweifellos würde nur ein Teil der Landräte diese Mittel nach einem Fortfall der Kulturzweckbindung für die Kultur verausgaben.

Angesichts der Tatsache, dass sich das Kulturraummodell in seiner bisherigen Form sehr gut bewährt hat, bin ich für seine schonende Anpassung an die veränderten Gegebenheiten. Das heißt das Gesetz sollte vorrangig an diejenigen Stellen angepasst werden, deren Funktionsweise nach der

Kreisgebietsreform nicht mehr in der gewohnten Art und Weise gegeben ist. Priorität müsste dabei haben, dass die ursprünglichen Intentionen gewahrt bleiben.

Die kniffligste Frage bildet dabei zweifellos die des künftigen Zuschnittes der Kulturräume. Ich plädiere dafür, Kulturräume zu bilden, die auch künftig aus mindestens 2 Landkreisen bestehen.

Im Ergebnis des Zusammenschlusses der o.g. 6, bisher eigenständigen Kulturräumen mit ihren Nachbarn würden dann 3 weitaus größere, neue entstehen. Daneben können der Leipziger Raum und Oberlausitz-Niederschlesien sowie die 3 urbanen Kulturräume unverändert fortbestehen.

Vorzug einer solchen 5 + 3-Variante wäre:

- **1.** dass, mit dem Zusammenschluss von Elbtal und Sächsische Schweiz/Osterzgebirge einerseits sowie Vogtland und Zwickauer Raum andererseits sehr leistungsfähige Kulturräume entstünden.

Damit würden – gewissermaßen en passant – auch Schwächen des vorherigen Zuschnittes beseitigt:

Wie Sie bspw. in meiner Studie nachlesen können, ist Sächsische Schweiz/Osterzgebirge zweifellos der schwächste aller Kulturräume und offenkundig nicht mehr in der Lage, die ihm ursprünglich zugedachten Aufgaben zu erfüllen.

Das Vogtland und der Zwickauer Raum arbeiten bereits jetzt bezogen auf das gemeinsame Theater Zwickau-Plauen eng zusammen. Sie hätten somit gute Anknüpfungspunkte für ein Zusammengehen.

Generell lässt sich zudem sagen, dass die größere Leistungsfähigkeit der so gebildeten Kulturräume durchaus den gewachsenen Herausforderungen an die Regionen entspricht. Damit würde mit den Kulturräumen letztendlich auch nur das nachvollzogen, was mit der Kreisgebietsreform bereits geschieht: Die Bildung von größeren leistungsfähigeren Einheiten.

- Ein **zweiter Vorzug** dieser Variante wäre, dass die Kulturräume weiterhin als Zweckverbände agieren können.

- Daraus folgt dann – **als dritter Vorzug** – dass das Instrumentarium der Kulturlage – über die immerhin 24,1 Millionen Euro aus den Kreisen selbst mobilisiert werden, beibehalten werden kann. Zudem können auch die bewährten Mechanismen der Entscheidungsfindung in den Kulturräumen im Grundsatz beibehalten werden kann.
- Allerdings plädiere ich in diesem Kontext für ein zusätzliches Stimmrecht für die Vorsitzenden der Kulturbeiräte. Vorteil wäre einerseits eine Stärkung des Gewichtes der Fachgremien in den Konventen. Andererseits können dadurch keine ungünstigen Patt-Situationen mehr entstehen, wie sie in Situationen, in denen sich zwei Partner mit gleicher Stimmgewalt gegenüber sitzen, nicht selten sind.

Eine Schattenseite der genannten 5 + 3-Variante ist, dass durch den dann nötigen Zusammenschluss von Erzgebirge und Mittelsachsen eine Art Mammut-Kulturräum entstehen müsste. Er wäre weitaus größer als seine Nachbarn und seine Verschmelzung sicher eine echte Herausforderung. Zudem würden damit zwei derjenigen Kulturräume verschmolzen, die bereits jetzt zu den leistungsfähigsten zählen.

Trotz dieses Wermutstropfens überwiegen die Vorteile einer solchen 5 + 3-Variante. Dazu gehört unter anderem auch, dass eine derartige Zweckverbandslösung nicht nur juristisch abgesichert ist, sondern auch die zugrunde liegenden Finanzierungsströme.

Gegenwärtig verfolgt das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ein zwei-Phasen Modell: In einem ersten Schritt soll in den kommenden Monaten zunächst die Verlängerung des Gesetzes bis 2011 durch den Landtag erfolgen. In einem zweiten Schritt soll dann im kommenden Frühjahr eine Anpassung des Gesetzes an die durch die Kreisgebietsreform nötig werdenden Veränderungen erfolgen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,
Abschließend will ich noch der Frage nach der länderübergreifenden Wirkung des Gesetzes nachgehen.

An sich ist es erstaunlich, dass trotz der in Fachkreisen einhellig positiven Bewertung des Kulturraumgesetzes in anderen Bundesländern in nennenswertem Umfang noch keine vergleichbaren Modelle etabliert wurden.

Versuche, eine ähnliche regionenbasierte Kulturförderung zu etablieren sind aus Nord-Rhein-Westfalen und Niedersachsen bekannt. Allerdings handelt es sich hierbei nicht um Modelle, die auf das gesamte Land bezogen sind, sondern nur auf Teilgebiete.

Das Modell, das dem Sächsischen sicher am nächsten kommt, ist das der Landschaftsverbände in Niedersachsen. Neben dem mit einer Millionen Euro insgesamt aber weitaus geringeren zur Verfügung stehenden Finanzvolumen ist der Hauptunterschied, dass die Kulturförderung sich dabei auf die Projektförderung beschränkt. Eine dauerhafte Finanzierung wie sie große professionelle Theater und Orchester benötigen, ist daraus nicht vorgesehen.

Hauptgrund dafür, dass bislang noch in keinem anderen Bundesland ein vergleichbares Modell flächendeckend etabliert wurde, dürften vor allem die hohen Kosten sein, die das jeweilige Land zunächst schultern müsste. Dies wäre vor allem nötig, da die Kommunen sich den damit verbundenen Eingriff in ihre Selbstverwaltung wohl nur gefallen lassen, wenn ihnen das in nennenswertem Umfang finanziell versüßt wird.

Interessante Nachrichten sind diesbezüglich nun aber aus Thüringen zu hören.

So bin ich vor kurzem aufgefordert worden, eine Stellungnahme zu einer im Thüringer Landtag stattfindenden öffentlichen Anhörung abzugeben. Das Thema lautet: Die Einführung einer Kulturraumfinanzierung im Freistaat Thüringen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit

Die Kernelemente des Sächsischen Kulturraummodells auf einen Blick

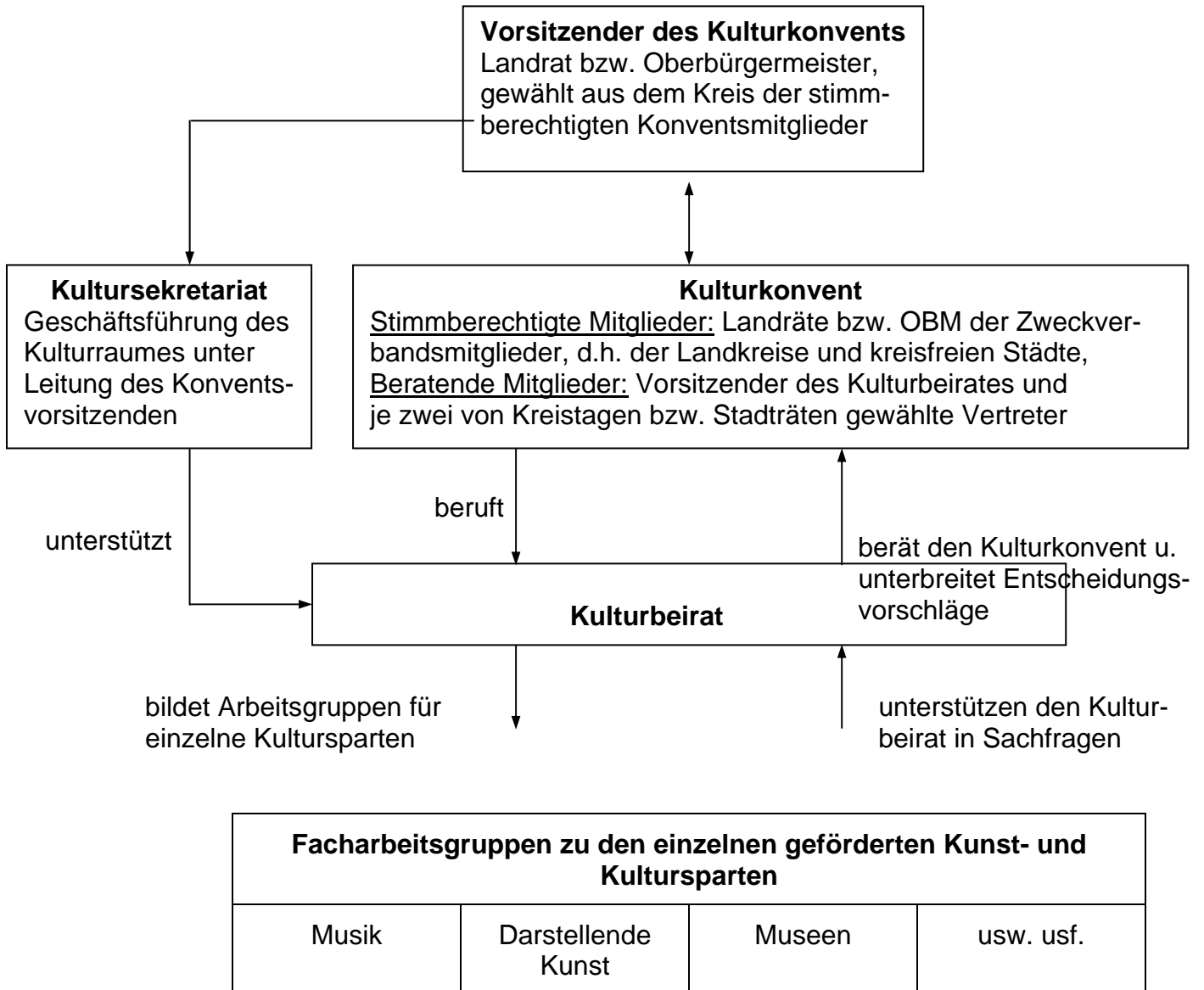
1. der Zusammenschluss von Landkreisen und kreisfreien Städten zu Kultur-Zweckverbänden mit dem Ziel, Kulturangebote gemeinsam solidarisch zu finanzieren (8 ländliche + 3 urbane Kulturräume),
2. der Finanzausgleich mit dem Freistaat Sachsen: Landeszuwendungen in Höhe von 86,7 Mill. € an die 11 Kulturräume (ursprünglich 76,7 Mill. €, Zweckbindung der Mittel; ca. die Hälfte der Mittel entfällt auf die ländlichen, die andere Hälfte auf die drei urbanen Kulturräume),
3. die Erhebung einer selbst festgelegten Kulturumlage durch Landkreise und kreisfreie Städte und die Kopplung der Höhe der Finanzausweisungen des Freistaates an die Höhe der durch die Kulturumlage gewonnen Mittel im Verhältnis von 2:1 (insgesamt: 24,1 Mill. €, ursprüngliches Verhältnis 1:1),
4. die angemessene finanzielle Beteiligung der Kommunen durch den so genannten Sitzgemeindeanteil (gegenwärtig insgesamt 12,6 Mill. € in ländlichen Kulturräumen [gesamt: 44,1 Mill. €]),
5. die Etablierung der Kulturraumgremien (Kulturkonvente, Kulturbeiräte und spartenbezogene Facharbeitsgruppen),
6. die Festlegung von Kultur als Pflichtaufgabe der Kommunen und die Autonomie der Kulturräume, selbst über die Förderung zu entscheiden,
7. regionale bedeutende Kultur als Förderschwerpunkt und auf die Regionen bezogener Strukturbildungsauftrag (Anpassung der Kulturlandschaft/Gesetz des Übergangs).

Kulturumlage, ihr Anteil am Gesamtvolumen der Kulturkassen und Zuwendungen des Freistaates Sachsen 2005 (nur ländliche Kulturräume)¹

Kulturraum	Jahr 2005 (in Euro)			
	Kulturumlage	Zuwendung des Freistaates	Kulturkasse (Umlage und Zuwendung)	Anteil Kulturumlage an der Kulturkasse
Elbtal	1.641.540,00	2.992.707,00	4.634.247,00	35,42%
Erzgebirge	4.090.335,00	5.088.742,36	9.179.077,36	44,56%
Leipziger Raum	3.425.803,00	5.446.805,00	8.872.608,00	38,61%
Mittelsachsen	3.067.000,00	4.547.284,00	7.614.284,00	40,28%
Oberlausitz-Niederschlesien	5.510.752,00	11.021.259,00	16.532.011,00	33,33%
Sächs. Schweiz / Osterzgebirge	631.912,00	1.270.881,87	1.902.793,87	33,21%
Vogtland	2.784.200,00	5.568.400,00	8.352.600,00	33,33%
Zwickauer Raum	2.943.780,00	5.887.560,00	8.831.340,00	33,33%
Gesamt	24.095.322,00	41.823.639,23	65.918.961,23	36,55%

¹ Eigene Berechnungen auf Basis von Daten des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst 2006.

Organigramm der Gremienarbeit in den ländlichen Kulturräumen²



Erfolgsrezept der Gremienarbeit ist, dass dort ein Zusammenspiel/Ausgleich von **politischer Macht** (Landräte / OBMs), von auf die Kultursparten bezogener, **fachlicher Kompetenz** (Kulturbeiräte / Facharbeitsgruppen) und **professionellem Kulturmanagement** (Kulturraumsekretariate) stattfindet.

² Eigene Darstellung auf Basis des § 4 des Kulturraumgesetzes.